

Straßenbauverwaltung : **Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt**
Staatsstraße St 2275 / von Abschnitt 130 / Station 1,825 bis Abschnitt 170 / 0,720

St 2275, Gerolzhofen – Haßfurt
St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim

PROJIS-Nr.

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.3

Umweltfachliche Untersuchungen
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Die Änderungen und Ergänzungen
sind rot und fett geschrieben 24.05.2018**

Aufgestellt:
Schweinfurt, den 15.11.2017
Staatliches Bauamt



Bothe, Leitender Baudirektor

Bearbeitung

Planungsbüro Glanz

Am Wachholderrain 23
97618 Leutershausen

Leutershausen, im Oktober 2017

Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
2	Wirkungen des Vorhabens	1
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	2
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	2
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	4
3.3	Ausgleichsmaßnahmen	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.2.1	Fledermäuse	6
4.1.2.2	Sonstige Säugetiere	12
4.1.2.3	Reptilien	12
4.1.2.4	Amphibien	13
4.1.2.5	Fische	15
4.1.2.6	Libellen	15
4.1.2.7	Käfer	15
4.1.2.8	Tagfalter	15
4.1.2.9	Nachtfalter	16
4.1.2.10	Schnecken	17
4.1.2.11	Muscheln	17
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
4.2.1	Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Ausbaurvorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen	18
4.2.2	saP-relevante Vogelarten im Wirkraum	18
5	Gutachterliches Fazit	26
6	Literaturverzeichnis	27
7	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	28
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	30
B	Vögel	32

1 Einleitung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 3.4), v.a. Artenschutzkartierung (Stand 5/2014) und Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Schweinfurt (2007).
- Eigene Erhebungen (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 3.5),
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Aussagen der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Schweinfurt) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Der geplante zweistreifige Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim der Staatsstraße St 2275 Gerolzhofen-Haßfurt soll vor allem der Entlastung der Ortsdurchfahrt dienen und dort die Unfallrisiken und Umweltbelastungen verringern. Das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung der Staatsstraße St 2275 wird sich durch die Verlegung voraussichtlich nicht erhöhen. Der gesamte Untersuchungsabschnitt ist 2.200 m lang.

Die geplante Neubaumaßnahme der Ortsumgehung umfasst folgende Maßnahmen:

- Neutrassierung der St 2275 mit einem modifizierten Regelquerschnitt RQ 10 mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, einer Randstreifenbreite von 0,25 m beidseits sowie je 1,50 m breiten Banketten,
- Neubau der Unkenbachbrücke mit einer lichten Weite von 10,00 m und einer lichten Höhe von > 2,70 m
- Neubau von befestigten Feldwegen mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m und beidseits 1,0 m breiten Banketten, sowie von unbefestigten Feldwegen (Grünwegen) mit einer Breite von 4,0 m
- Bau eines begleitenden Geh- und Radweges mit einer Kronenbreite von 3,50 m, die auf 2,50 m asphaltbefestigt wird
- Neubau einer weiteren Brücke über den Unkenbach im Zuge des Feldweges bzw. Geh- und Radweges mit einer lichten Weite von 10,00 m und einer lichten Höhe von > 2,90 m
- Anpassung der Kreisstraße SW 53 am südwestlichen Ortseingang mit Ausbildung eines Kreisverkehrsplatzes incl. Querungshilfe für den Geh- und Radweg
- Bau bzw. Anpassung der nördlichen Ortseinfahrt incl. Querungshilfe für den Geh- und Radweg
- Anpassung des nachgeordneten Feldwegenetzes einschl. der erforderlichen Querungsmöglichkeiten der Staatsstraße
- Oberflächenentwässerung möglichst breitflächig über das Straßenbankett in seitliche Rasenmulden: In Einschnittsbereichen wird das Straßenoberflächenwasser über Sammelleitungen gefasst

und über die nachgeschalteten Regenklär-/ -rückhaltebecken (Bau-km 1+140 und 2+025) geklärt und in die bestehenden Vorfluter eingeleitet.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)
- Zerschneidungs- und Trenneffekte (Lebensräume Fauna, Geländeklima)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen
- Zerschneidungs- und Trenneffekte

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende **allgemeine Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung** aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1.1 V: Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten:** Eine Störung der Reviere von bodenbrütenden Vogelarten einschl. Beseitigung des Neststandorts während der Baumaßnahmen wird durch einen Beginn der Bodenarbeiten vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls der Beginn der Bodenarbeiten innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende August liegen soll, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft werden oder der Nachweis erbracht werden, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Mitte März bis Baubeginn).
- Die Rodung von Gehölzen wird entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September durchgeführt, sondern auf das Winterhalbjahr beschränkt.
- **1.2 V: Plenterartige Nutzung der Gehölzbestände am Unkenbach mit vorgezogener Holzung:** Das Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze im Bereich der Unkenbachquerung (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V) im Baufeld sowie unmittelbar anschließend erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Wintern (2016/2017 (bereits in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt und abgeschlossen) und 2017/2018 nach erneuter Kontrolle der Bäume mit Höhlen, Spalten und abstehender Rinde durch einen Biologen im Spätherbst) vor Baubeginn, um beidseits der neu entstehenden Schneise stabile, junge Gehölze aus den Stockausschlägen zu entwickeln und die vorhandene Leitstruktur entlang des Unkenbachs nicht sofort vollständig zu unterbrechen. Gleichzeitig wird dadurch auch der anschließende Bestand verjüngt, damit er nicht durch die entstehende Lücke bzw. Schneise instabil wird, so dass die Gefahr von Windbruch und damit auch eine potenzielle Verkehrsgefährdung besteht.
- **2.1 V: Biotopschutzzäune:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffsbereichs werden bei den Biotopstrukturen, v.a. den Hecken und Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.

- **2.2 V: Tabuflächen:** Weiterhin werden besonders empfindliche Biotopflächen als Tabuflächen ausgewiesen und bei Bedarf gem. DIN 18920 und RAS LP 4 geschützt. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.
- **2.3 V: Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen,** Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet.
- **2.4 V-FFH: Jahreszeitliche Beschränkung von Rückbauarbeiten im Bereich Neuer See:** Um die äußerst seltenen und störungsempfindlichen Brutvogelarten am Neuen See nicht durch Rückbau der unmittelbar an die Grenze des Vogelschutzgebietes anschließenden ehemaligen Straßenfläche zu beeinträchtigen, erfolgt der Rückbau (Asphaltschnitt, Ausbau, Wiedereinbau von Bodenmaterial) der zur Entsiegelung vorgesehenen Fahrbahnlflächen nur außerhalb der Brutzeit des Schwarzhalstau- chers, also ab 15.08. bis spätestens 15.03.
- **3.1 V: Abmessungen/Dimensionierung der Querungsbauwerke über den Unkenbach:** Bereits im Zuge der Variantenentwicklung und -prüfung wurde festgelegt, dass zwei getrennte Brückenbauwerke für Staatsstraße und Feldweg vorgesehen werden, um eine zu lange Überbrückungsstrecke zu vermeiden. Die beiden Brücken werden mit einer lichten Weite von 10,00 m und einer lichten Höhe von >2,70 m dimensioniert, so dass durch dieses große Lichtraumprofil die Durchlässigkeit für gewässer- gebundene Organismen nicht verschlechtert wird. Der große Querschnitt verbessert auch den Ab- fluss bei Hochwasser. Die Breite der geplanten Fließsohle beträgt ca. 3,00 m, beidseitig werden Ber- men von ca. 1,40 m vorgesehen, die außerhalb des Mittelwasserabflusses liegen, so dass das Unterführungsbauwerk auch von Lebewesen genutzt werden kann, die nicht an Gewässer gebunden sind. Die lichte Höhe der Staatsstraßenbrücke beträgt >2,70 m, die des Feldweges >2,90 m von der Fließsohle bis zur UK Brücke. Zu beachten ist, dass das Niedrig- und Mittelwassergerinne zuerst 15 cm tiefer angelegt und dann mit natürlichem Sohls substrat um 30 cm erhöht wird. Vor und nach dem Brückenbauwerk sind zur besseren Substratablagerung Sohlschwellen einzubauen.
Im Zuge der Bauausführung sind wasserhaltende Maßnahmen vorzusehen. Dafür ist eine offene Wasserhaltung mittels Pumpensäpfe (Förderleistung von bis zu 25 l/s) vorgesehen. Das abgepumpte Wasser wird dem Vorfluter Unkenbach zu geführt. Zur Verringerung von Schweb- / Trübstoffen, die im Zuge der Bauwasserhaltung entstehen können, wird vor Einleitung in den Vorfluter das abgepumpte Wasser über eine Absetzmethode nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt.
- **3.2 V: Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen:** Für jede verlorene Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte (insgesamt 12 Quartierbäume mit Höhlen (Obstbäume, Silberweiden, Wildkirsche) ist für Fledermäuse im Verhältnis 1:3 Ersatz durch folgende Maßnahmen zu schaffen:
 - einen Höhlenabschnitt des gefällten Baumes an einen anderen Baum anbinden und mit einem Dach gegen Verwitterung schützen
 - einen Biotopbaum aus der Nutzung nehmen
 - einen Fledermauskasten (Art der Kästen in Abhängigkeit von der verloren gehenden Struktur (Rundkästen für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten)) aufhängen

Kann eine der drei Ersatzmaßnahmen nicht ausgeführt werden, so ist der Anteil der anderen Ersatzmaßnahmen dementsprechend zu erhöhen. Das alleinige Aufhängen von Fledermauskästen wird nicht als ausreichend angesehen.

In der Summe ergeben sich folgende Maßnahmen:

Aufhängen von 12 Fledermauskästen (12 Rundkästen für den Verlust von Baumhöhlen, Flachkästen für den Verlust von Spalten bzw. Rindenplatten sind nicht erforderlich) aufhängen, bevorzugt in den oberhalb und unterhalb angrenzenden Gewässerbegleitgehölzen entlang des Unkenbachs sowie den dort angrenzenden Obstwiesen.

Ebenso werden 12 Stück naturschutzfachlich wertvolle Laubbäume (Biotopbäume), bevorzugt aus den oberhalb und unterhalb angrenzenden Gewässerbegleitgehölzen entlang des Unkenbachs oder aus einem nahegelegenen Wald aus der Nutzung genommen (für jeden verlorenen Quartierbaum ein Baum aus der Nutzung zu nehmen). Diese Bäume werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abge- stimmt, per GPS eingemessen und deutlich als Fledermausbaum markiert.

Weiterhin werden 12 Stück geborgene Höhlenabschnitte der gefällten Bäume an einen anderen Baum angebunden und mit einem Dach gegen Verwitterung geschützt. Dazu werden vorrangig Baumstäm- me mit mehreren Höhlungen geborgen und angebracht. Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle und mindestens 3 m lang sein, die Höhlen sollten sich in 3-4 m Höhe befinden. Beim Wiederaufstellen der Bäume ist unbedingt die Orientierung (oben/ unten) zu berücksichtigen, da die Baumhöhlen unsymmetrisch sind (entsprechende Markierung der Baumab-

- **2.2 V: Tabuflächen:** Weiterhin werden besonders empfindliche Biotopflächen als Tabuflächen ausgewiesen und bei Bedarf gem. DIN 18920 und RAS LP 4 geschützt. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.
- **2.3 V: Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen,** Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet.
- **2.4 V-FFH: Jahreszeitliche Beschränkung von Rückbauarbeiten im Bereich Neuer See:** Um die äußerst seltenen und störungsempfindlichen Brutvogelarten am Neuen See nicht durch Rückbau der unmittelbar an die Grenze des Vogelschutzgebietes anschließenden ehemaligen Straßenfläche zu beeinträchtigen, erfolgt der Rückbau (Asphaltschnitt, Ausbau, Wiedereinbau von Bodenmaterial) der zur Entsiegelung vorgesehenen Fahrbahnflächen nur außerhalb der Brutzeit des Schwarzhalstauchers, also ab 15.08. bis spätestens 15.03.
- **3.1 V: Abmessungen/Dimensionierung der Querungsbauwerke über den Unkenbach:** Bereits im Zuge der Variantenentwicklung und –prüfung wurde festgelegt, dass zwei getrennte Brückenbauwerke für Staatsstraße und Feldweg vorgesehen werden, um eine zu lange Überbrückungsstrecke zu vermeiden. Die beiden Brücken werden mit einer lichten Weite von 10,00 m und einer lichten Höhe von >2,70 m dimensioniert, so dass durch dieses große Lichtraumprofil die Durchlässigkeit für gewässergebundene Organismen nicht verschlechtert wird. Der große Querschnitt verbessert auch den Abfluss bei Hochwasser. Die Breite der geplanten Fließsohle beträgt ca. 3,00 m, beidseitig werden Bermen von ca. 1,40 m vorgesehen, die außerhalb des Mittelwasserabflusses liegen, so dass das Unterführungsbauwerk auch von Lebewesen genutzt werden kann, die nicht an Gewässer gebunden sind. Die lichte Höhe der Staatsstraßenbrücke beträgt >2,70 m, die des Feldweges >2,90 m von der Fließsohle bis zur UK Brücke. Zu beachten ist, dass das Niedrig- und Mittelwassergerinne zuerst **15 30** cm tiefer angelegt und dann mit natürlichem Sohls substrat um 30 cm erhöht wird. Vor und nach dem Brückenbauwerk sind zur besseren Substratablagerung Sohlschwellen einzubauen.
Im Zuge der Bauausführung sind wasserhaltende Maßnahmen vorzusehen. Dafür ist eine offene Wasserhaltung mittels Pumpensümpfe (Förderleistung von bis zu 25 l/s) vorgesehen. Das abgepumpte Wasser wird dem Vorfluter Unkenbach zu geführt. Zur Verringerung von Schweb- / Trübstoffen, die im Zuge der Bauwasserhaltung entstehen können, wird vor Einleitung in den Vorfluter das abgepumpte Wasser über eine Absetzmethode nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt.
- **3.2 V: Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen:** Für jede verlorene Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte (insgesamt 12 Quartierbäume mit Höhlen (Obstbäume, Silberweiden, Wildkirsche) ist für Fledermäuse im Verhältnis 1:3 Ersatz durch folgende Maßnahmen zu schaffen:
 - einen Höhlenabschnitt des gefällten Baumes an einen anderen Baum anbinden und mit einem Dach gegen Verwitterung schützen
 - einen Biotopbaum aus der Nutzung nehmen
 - einen Fledermauskasten (Art der Kästen in Abhängigkeit von der verloren gehenden Struktur (Rundkästen für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten)) aufhängen

Kann eine der drei Ersatzmaßnahmen nicht ausgeführt werden, so ist der Anteil der anderen Ersatzmaßnahmen dementsprechend zu erhöhen. Das alleinige Aufhängen von Fledermauskästen wird nicht als ausreichend angesehen.

In der Summe ergeben sich folgende Maßnahmen:

Aufhängen von 12 Fledermauskästen (12 Rundkästen für den Verlust von Baumhöhlen, Flachkästen für den Verlust von Spalten bzw. Rindenplatten sind nicht erforderlich) aufhängen, bevorzugt in den oberhalb und unterhalb angrenzenden Gewässerbegleitgehölzen entlang des Unkenbachs sowie den dort angrenzenden Obstwiesen.

Ebenso werden 12 Stück naturschutzfachlich wertvolle Laubbäume (Biotopbäume), bevorzugt aus den oberhalb und unterhalb angrenzenden Gewässerbegleitgehölzen entlang des Unkenbachs oder aus einem nahegelegenen Wald aus der Nutzung genommen (für jeden verlorenen Quartierbaum ein Baum aus der Nutzung zu nehmen). Diese Bäume werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, per GPS eingemessen und deutlich als Fledermausbaum markiert.

Weiterhin werden 12 Stück geborgene Höhlenabschnitte der gefällten Bäume an einen anderen Baum angebunden und mit einem Dach gegen Verwitterung geschützt. Dazu werden vorrangig Baumstämme mit mehreren Höhlungen geborgen und angebracht. Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle und mindestens 3 m lang sein, die Höhlen sollten sich in 3-4 m Höhe befinden. Beim Wiederaufstellen der Bäume ist unbedingt die Orientierung (oben/ unten) zu berücksichtigen, da die Baumhöhlen unsymmetrisch sind (entsprechende Markierung der Baumab-

schnitte vor der Fällung). Die angebundenen Baumabschnitte erhalten eine Abdeckung als Regenablauf oben, um die Verrottung zu verzögern.

Die dauerhaft aus der Nutzung genommenen Bäume werden per GPS eingemessen und als Fledermausbaum deutlich markiert.

Die künstlichen Ersatzquartiere sind jährlich auf Besatz zu kontrollieren, werden die künstlichen Ersatzquartiere genutzt, sind diese jährlich zu reinigen.

Das Ergebnis wird dokumentiert, der Bericht ist jährlich bis zum 31.12. der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken und der untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt vorzulegen.

- Zum **Schutz der im Unkenbach vorkommenden Fischarten** Gründling, Schmerle und Stichling sind Arbeiten bzw. Eingriffe im und am Gewässerbett im Laichzeitraum von April bis Juni zu meiden.
- Die **Kreuzung des Seewiesengrabens** mit der geplanten St 2275 erfolgt mit einem Stahlbetonrohr DN 600. Die Rohrdimension wurde analog dem Auslaufbauwerk aus dem Neuen See gewählt. Die Verrohrung wird so ins Gelände eingefügt, dass weder vor noch nach dem Bauwerk Abstürze oder Schwellen entstehen, die höher sind als 5 cm. Im Inneren wird eine Überlagerung mit natürlichem Substrat ermöglicht.
- Bei der Vorzugsvariante, die der Entwurfsplanung zu Grunde liegt, wurde ein Pufferstreifen zum Neuen See berücksichtigt. In diesem **Pufferabstand** wird die bestehende St 2275 zurückgebaut. Die Staatsstraßentrasse wird mindestens um ca. eine Straßenbreite nach Westen abgerückt, die dazwischenliegenden Bereiche /Böschungen und der alte Straßenkörper werden rekultiviert. Der Abstand zur Grenze der **östlichen Teilfläche des Natura 2000-Gebietes** („Neuer See“) beträgt dann statt derzeit ca. 5,5 m zukünftig mindestens 16 m.
- Das anfallende verschmutzte Oberflächenwasser der Fahrbahn der St 2275 wird möglichst breitflächig über das Straßenbankett in neue seitlich angeordnete Rasenmulden abgeleitet. Die Rasenmulden erhalten eine Oberbodenandeckung mit einer Dicke von 20 cm. Bereits hier findet in der belebten Bodenzone ein Rückhalt von Schadstoffen aus dem Straßenablaufwasser statt. Straßenlängsleitungen mit nachgeschalteten Regenklär-/ rückhaltebecken kommen nur dort zum Einsatz, wo dies aufgrund der geländebedingten Einschnittslage zwingend erforderlich wird. Die beiden vorgesehenen Becken (Bau-km 1+140 und 2+025) entwässern in den Unkenbach.
- Das Baufeld wurde im Bereich wertvoller Lebensräume (v.a. bei den Gewässerquerungen) soweit als möglich reduziert, um die Eingriffe zu minimieren.
- Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und wieder hergestellt.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote finden diese allgemeinen Vorkehrungen Berücksichtigung, ohne jeweils artbezogen gesondert genannt zu werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Im Zuge der Ausbaumaßnahme werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vorgesehen.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Um durch die Schaffung von zusätzlichen Lebensraumstrukturen für Bodenbrüter die Revierverluste bei der Feldlerche (und anderen bodenbrütenden Vogelarten) zu kompensieren, erfolgt die **Anlage von kombinierten Blüh- und Brachestreifen** in räumlichem Zusammenhang (Ausgleichsmaßnahme 4.8 A).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet (UG) wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabens die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird.

Im Bereich der Unkenbachquerung nordwestlich von Mönchstockheim wird sich das Kollisionsrisiko erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am nördlichen Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren.

Allerdings steigt das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung Mönchstockheim nicht an und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit wird im Bereich der neuen Unkenbachquerung voraussichtlich durch die Nähe zum Kreisverkehr noch nicht der möglichen Richtgeschwindigkeit entsprechen.

Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotes also keinen Verbotstatbestand aus, der über das allgemeine Lebensrisiko der lokalen Population hinaus geht.

4.1.2.1 Fledermäuse

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten:

V	L	E	NW	PO	Fledermaus-Art		RLD	RLB	EHZ
				X	Braunes Langohr	Plecotus aureus	V	-	FV
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	3	U1
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	FV
				X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	FV

RLD Rote Liste Deutschland und

RLB Rote Liste Bayern

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: -

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Das Braune Langohr besiedelt als Wochenstuben sowie Sommerquartiere vorwiegend Nistkästen, gelegentlich auch Baumhöhlen. Daneben sind Dachböden in Gebäuden (Kirchen, Burgen, Schlösser, Wohngebäude mit Nebengebäude), vor allem mit Zapfenlöchern, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachsparren als Quartiere geeignet. Als Winterquartiere präferieren Braune Langohren unterirdische Quartiere für den Winterschlaf. Dabei handelt es sich überwiegend um Keller, seltener um Höhlen. Zur Jagd nutzt die Art das Umfeld von dörflichen und städtischen Siedlungen mit Gehölzstrukturen.

Lokale Population:

Aktuelle Nachweise von Langohren liegen nicht vor (nur ein alter ASK-Nachweis aus einem nicht mehr vorhandenen Keller am nördlichen Ortsausgang von Mönchstockheim), ein Vorkommen im weiteren Untersuchungsraum ist jedoch wahrscheinlich.

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstubenquartieren in Siedlungsbereichen des Steigerwaldvorlandes wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen im Wald sowie in Dachböden und Nebengebäuden von Siedlungen sind nicht auszuschließen. Eine Nutzung des Unkenbachs und der Niederung des Seewiesengraben als Jagdgebiet ist zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Baufeld am Unkenbach einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht jedoch auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung (Gewässerbegleitgehölze am Unkenbach, Obstwiesen). Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.2 V: Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Art wird die St 2275 auch weiterhin im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabens die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird.

Im Bereich der Unkenbachquerung nordwestlich von Mönchstockheim wird sich das Kollisionsrisiko erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am nördlichen Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren. Allerdings steigt das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung Mönchstockheim nicht an und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit wird im Bereich der neuen Unkenbachquerung voraussichtlich durch die Nähe zum Kreisverkehr noch nicht der möglichen Richtgeschwindigkeit entsprechen.

Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotes also keinen Verbotstatbestand aus, der über das allgemeine Lebensrisiko der lokalen Population hinaus geht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Hauptlebensräume des Grauen Langohrs als typische Dorffledermaus sind mit Wochenstuben, Winter- und Sommerquartieren in Siedlungsbereichen zu finden. Die Wochenstubenquartiere wurden bisher ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Gejagt wird vorwiegend in Siedlungs- und Ortsrandbereichen. Wald im Umfeld von Sommerquartieren kann von einzelnen Tieren als Jagdhabitat genutzt werden. Die Winterverbreitung bei der wenig wanderfreudigen Art deckt sich weitgehend mit der im Sommer.

Lokale Population:

Aktuelle Nachweise des Grauen Langohrs liegen nicht vor, ein Vorkommen im weiteren Untersuchungsraum ist jedoch wahrscheinlich.

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstubenquartieren in Siedlungsbereichen des Steigerwaldvorlandes wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen im Wald sowie in Dachböden und Nebengebäuden von Siedlungen sind nicht auszuschließen. Eine Nutzung des Unkenbachs und der Niederung des Seewiesengraben als Jagdgebiet ist zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Bau Feld am Unkenbach einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht jedoch auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung (Gewässerbegleitgehölze am Unkenbach, Obstwiesen). Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.2 V: Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Art wird die St 2275 auch weiterhin im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabens die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird.

Im Bereich der Unkenbachquerung nordwestlich von Mönchstockheim wird sich das Kollisionsrisiko erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am nördlichen Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren. Allerdings steigt das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung Mönchstockheim nicht an und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit wird im Bereich der neuen Unkenbachquerung voraussichtlich durch die Nähe zum Kreisverkehr noch nicht der möglichen Richtgeschwindigkeit entsprechen.

Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbot also keinen Verbotstatbestand aus, der über das allgemeine Lebensrisiko der lokalen Population hinaus geht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die zu den Waldfledermäusen zählende Art sucht ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere hauptsächlich im Wald in Baumhöhlen, während sie ihre Nahrung aus Insektenvorkommen vorwiegend über Gewässern findet. Die Art überwintert in Kellern, vorrangig sind Winterquartiere in Nordbayern nachgewiesen.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von der Wasserfledermaus lediglich als Transfer- bzw. als sporadisches Nahrungshabitat genutzt. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; außerhalb des UG in dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Gewässer wie der Unkenbach und seine Zuflüsse bieten im Umfeld des UGs geeignete Nahrungshabitate.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Baufeld am Unkenbach einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht jedoch auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung (Gewässerbegleitgehölze am Unkenbach, Obstwiesen). Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.2 V: Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Art wird die St 2275 auch weiterhin im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabens die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird.

Im Bereich der Unkenbachquerung nordwestlich von Mönchstockheim wird sich das Kollisionsrisiko erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am nördlichen Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren. Allerdings steigt das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung Mönchstockheim nicht an und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit wird im Bereich der neuen Unkenbachquerung voraussichtlich durch die Nähe zum Kreisverkehr noch nicht der möglichen Richtgeschwindigkeit entsprechen.

Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotes also keinen Verbotstatbestand aus, der über das allgemeine Lebensrisiko der lokalen Population hinaus geht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ befinden sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich in und an Gebäuden. Auch Sommerquartiere finden sich vorrangig in Siedlungsbereichen, Baumhöhlen werden selten genutzt. Bejagt wird von der Zwergfledermaus das offene Gelände, meist Bereiche von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben und Sommerquartieren liegen.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von der Zwergfledermaus wohl vor allem im Bereich der siedlungs- und straßennahen Hecken und Gebüsche als Nahrungshabitat genutzt. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Das strukturreiche Umfeld der Bachtäler im Norden, Osten und Westen sind geeignete Nahrungshabitate. Auch das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen und –spalten ist im UG nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Baufeld am Unkenbach einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht jedoch auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung (Gewässerbegleitgehölze am Unkenbach, Obstwiesen). Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.2 V: Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Art wird die St 2275 auch weiterhin im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabens die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird.

Im Bereich der Unkenbachquerung nordwestlich von Mönchstockheim wird sich das Kollisionsrisiko erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am nördlichen Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren. Allerdings steigt das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung Mönchstockheim nicht an und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit wird im Bereich der neuen Unkenbachquerung voraussichtlich durch die Nähe zum Kreisverkehr noch nicht der möglichen Richtgeschwindigkeit entsprechen.

Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotes also keinen Verbotstatbestand aus, der über das allgemeine Lebensrisiko der lokalen Population hinaus geht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Sonstige Säugetiere

Ein Vorkommen des **Bibers** ist für den Unkenbach nicht auszuschließen. Eine „Biberburg“ ist dort im Untersuchungsgebiet derzeit allerdings nicht bekannt und wurde auch nicht beobachtet, so dass derzeit davon auszugehen ist, dass der Biber im betroffenen Unkenbachabschnitt nicht vorkommt.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes der übrigen kleineren Fließgewässer („Seewiesengraben“) und Gräben ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Im Zuge der Höhlenkontrolle 2016 wurden auch die betroffenen Gehölze am Unkenbach kontrolliert. Dabei ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch die **Haselmaus**.

Vom **Feldhamster** liegen Nachweise nur deutlich weiter westlich außerhalb des Untersuchungsgebiets vor (z.B. östlich von Oberspiesheim). Für das Untersuchungsgebiet werden Vorkommen, auch aufgrund der Lage im Gipskeuper, ausgeschlossen.

4.1.2.3 Reptilien

Von der Zauneidechse liegt ein Nachweis aus der Artenschutzkartierung vom Südufer des Neuen Sees vor, einem eher untypischen Lebensraum. Möglicherweise waren die dort vorhandenen Randbereiche des Schotterweges kurz nach dem Neubau des Weges zeitweise als Lebensraum geeignet bzw. werden oder wurden von einzelnen wandernden Tieren genutzt.

Die gesamte Umgebung am Seewiesengraben dort ist durch die sehr feuchten Gegebenheiten (Gewässerufer, Weidengebüsche, Hochstaudenfluren, Feucht- und Nasswiesen) kein geeignetes Habitat für Zauneidechsen.

Im Jahr 2013 wurde eine einzelne Zauneidechse in den Gärten südlich des Unkenbachs und östlich von Mönchstockheim beobachtet. Bei einer gezielten Nachsuche im Jahr 2016¹ konnte jedoch im gesamten Bereich der Gärten keine Zauneidechse nachgewiesen werden. Auch ein als Lebensraumelement möglicherweise geeigneter Lesesteinhaufen erbrachte keinen Nachweis.

Aktuell wird deshalb davon ausgegangen, dass trotz der vereinzelt älteren Nachweise von Einzeltieren im Bereich der geplanten Trasse keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechsen betroffen sind, weil

¹ Begehungen am 07.05.2016 (trocken, sonnig/wolkenlos, leichter Wind, 25°C), 22.05.2016 (trocken, sonnig/fast wolkenlos, windstill, 27°C), 11.06.2016 (trocken, bedeckt, leichter Wind, 19°C) und 27.07.2016 (trocken, wolkig, leichte Brise, 22°C)

das Untersuchungsgebiet am Unkenbach durch die feuchten Lebensraumbedingungen der Bachaue, die starke Beschattung durch den dichten Gehölzbewuchs und die hochwüchsigen Gras- und Krautfluren der Gartenbrachen keine geeigneten Lebensraumstrukturen aufweist.

Bei den übrigen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Smaragdeidechse), oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Schlingnatter) - vgl. Kapitel 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“.

4.1.2.4 Amphibien

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 2	Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt		
Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Die tag- und nachtaktive Art besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand - Flussauen, naturnahe Wälder mit Gewässer tragenden Lichtungen, große flache Seen mit Schilfröhricht und umliegenden Offenlandbiotopen, Teichlandschaften, aber auch Abbaustellen mit "frühen" Sukzessionsstadien -, wo es ausgedehnte Feuchtflächen in Kombination mit Hecken und Gebüsch sowie geeigneten Laichgewässern gibt. Letztere sollten gut besonnt und sommerwarm sein, nicht tief (maximal etwa einen halben Meter) oder zumindest Flachufer besitzen. In Frage kommen weitgehend fischfreie (oder vielfältig strukturierte) Altwässer und Weiher sowie extensiv genutzte Teiche, aber auch Überschwemmungstümpel, Fahrspuren oder tiefer Pfützen. Das Laichgewässer muss sonnenexponierte Flachwasserzonen aufweisen, wo die Laichballen an Pflanzen angeheftet werden. Die Kaulquappen entwickeln sich innerhalb von ca. 40-90 Tagen und gehen spätestens im August an Land. Die Jungtiere bleiben in der Ufervegetation oder im Gewässerumfeld und sitzen dann auf großen Blättern meist blütenreicher Hochstauden. Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Abbläuen meist die Gewässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen (bis in die Kronenregion hinein!). Wichtig ist eine hohe Luftfeuchte in Verbindung mit einem reichen Angebot an Nahrung. Zum Spätherbst hin suchen die Tiere frostfreie Verstecke wie Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen zur Überwinterung auf. Ein Laubfrosch-Lebensraum ist ein Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier. Laubfrösche bilden Metapopulationen, deren räumlich entfernt liegenden Teilpopulationen in einem größeren (Landschafts-) Raum zusammenleben. Sie können Wanderungen von mehreren Kilometern zurücklegen.		
Lokale Population:		
Vom Laubfrosch liegen ältere Nachweise vom Alten See aus dem Untersuchungsgebiet vor. Ein Vorkommen am Neuen See ist nicht auszuschließen. Als lokale Population wird der Verbund der verschiedenen besiedelten Gewässer im Steigerwaldvorland angenommen.		
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:		
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitate sind vorhabensbedingt nicht betroffen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da keine für die Art charakteristischen Lebensräume (Stillgewässer) in der Umgebung von der Baumaßnahme betroffen sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung, Erschütterungen verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.4 V-FFH: Durch die bauzeitliche Beschränkung für die Rückbaumaßnahmen im unmittelbar an den Uferbereich des Neuen Sees anschließenden Straßenabschnitt auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit, kann auch eine Beeinträchtigung der Laubfroschpopulation am Neuen See während der Bauzeit verringert werden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Regelmäßige Wanderbewegungen wurden entlang der bestehenden Staatsstraße nicht beobachtet, es wird deshalb angenommen, dass das Einzugsgebiet des Neuen Sees vor allem nach Norden, Osten und Süden reicht.

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengraben die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird und die Lage der Trasse nur geringfügig verschoben wird.

Der vorhandene Durchlass für den Seewiesengraben wird mit gleicher Dimensionierung erneuert, so dass sich auch hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ergeben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bei den weiteren Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Alpenkammolch, Alpensalamander, Knoblauchkröte, Moorfrosch), oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kammolch, Kreuzkröte, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte) (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.5 Fische

Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Beim Donaukaulbarsch, der einzigen Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.6 Libellen

Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.7 Käfer

Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Großer Eichenbock, Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock) bzw. geeignete Lebensräume kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor (Eremit; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.8 Tagfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt wechselfeuchtes (seltener feuchtes) Feuchtgrünland, wobei es sich entweder um junge Brachen oder um im Frühsommer und/oder Spätherbst gemähte Flächen handelt. Häufig werden jedoch nicht die offenen Flächen, in denen der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) üppig wächst, bevorzugt, sondern etwas trockenere Stellen in Saumpositionen (Graben- und Wegränder). Dies liegt vermutlich daran, dass hier die Wirtsameise *Myrica rubra* bevorzugt ihre Nester anlegt, die in der Regel auch der Schlüsselfaktor für die Verbreitung der Art und das Vorkommen oder Fehlen ist.

Lokale Population:

Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) liegen aus der Artenschutzkartierung für die feuchten Wiesen östlich des Neuen Sees und das Umfeld des Alten Sees vor.

Im Bereich des Baufelds und der Nahbereiche entlang der Trasse konnten im Jahr 2016 im Zuge einer gezielten Erhebung keine Pflanzen oder Blüten des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen werden.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Bereich der geplanten Trasse mit ihrem Bau Feld keine bodenständigen Vorkommen dieses Tagfalters vorhanden sind. Allerdings besteht vermutlich zwischen den Teilpopulationen („Metapopulationen“) am Alten und Neuen See, wie sie in der ASK nachgewiesen sind, ein Individuenaustausch entlang der Niederung des Seewiesengrabens, der bereits derzeit über die bestehende Staatsstraße hinweg vorhanden ist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von der Baumaßnahme werden keine Lebensräume des Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf beansprucht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demzufolge auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht im Bereich der Niederung des Seewiesengrabels nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert sich dadurch nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabels die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird und die Lage der Trasse nur geringfügig verschoben wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bei den weiteren Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum bzw. geeignete Lebensräume kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.9 Nachtfalter

Nachtfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Haarstrangwurzeleule, Heckenwollfalter, Nachtkerzenschwärmer; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“). Auch die Futterpflanzen Weidenröschen oder Nachtkerze für den Nachtkerzenschwärmer konnten im Bereich des Baufeldes nicht gefunden werden.

4.1.2.10 Schnecken

Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den beiden Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.11 Muscheln

Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Für die Bachmuschel, die einzige Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegen keine Nachweise vor, so dass ein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.2.1 Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Ausbauvorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen

Tab. 2: Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell vorkommende Vogelarten, die keine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art		RLD	RLB
		0	X		Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
		0	X		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-
		0	X		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
		0	X		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
		0		X	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-
		0		X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
		0		X	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-
		0		X	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
		0		X	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	-
		0		X	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-
		0		X	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
		0		X	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-
		0		X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-
		0		X	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-
		0		X	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
		0	X		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
		0	X		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
		0		X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-
		0		X	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
		0	X		Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-
		0	X		Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
		0	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V
		0		X	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-
		0	X		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
		0	N		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
		0	X		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
		0		X	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
		0	X		Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
		0	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
		0	X		Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-
		0	X		Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
		0	X		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

4.2.2 saP-relevante Vogelarten im Wirkraum

Tab. 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell vorkommende Vogelarten, die detailliert bzw. als Gilde geprüft werden:

Gilde: weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft (Feldsperling, Kuckuck, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle)
Gilde: bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche, Goldammer, Wiesenschafstelze)
Gilde: Gewässerbrütende Arten einschl. röhrichtbrütende Vogelarten (v.a. Schwarzhalsstaucher, Schnatterente, Wasserralle und Zwergtaucher sowie Blaukehlchen und Rohrweihe)
Gilde der Luftjäger (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)
Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Gartenrotschwanz, Grünspecht, Wendehals)

Gilde Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

z.B. **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Status: Brutvögel

Primäre Lebensräume sind offene Flächen wie Altgrasfluren und Wiesen in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Gehölzrändern.

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren der offenen und halboffenen Landschaft bilden im Steigerwaldvorland die lokalen Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen straßennahe Feldgehölze und Hecken sowie Uferbegleitgehölze am Unkenbach als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der Arten, die ohnehin jährlich neue Nester bauen, steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Arten werden die St 2275 auch weiterhin im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

z.B. **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabens die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird.

Im Bereich der Unkenbachquerung nordwestlich von Mönchstockheim wird sich das Kollisionsrisiko erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am nördlichen Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren. Allerdings steigt das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung Mönchstockheim nicht an und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit wird im Bereich der neuen Unkenbachquerung voraussichtlich durch die Nähe zum Kreisverkehr noch nicht der möglichen Richtgeschwindigkeit entsprechen.

Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotes also keinen Verbotstatbestand aus, der über das allgemeine Lebensrisiko der lokalen Population hinaus geht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde Bodenbrütende Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Status: Brutvögel, Nahrungsgast

Diese Vogelarten nutzen Acker- und Wiesenflächen als Nist- und Nahrungslebensraum und brüten in der Regel auf dem Boden.

Lokale Population:

Brutplätze der Feldlerche wurden sporadisch im Untersuchungsgebiet festgestellt, auch die Goldammer brütet mehrfach. Von der Wiesenschafstelze wird ein potenzielles Vorkommen angenommen. Kiebitze wurden trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt, Rebhühner und Wachteln konnten ebenfalls nicht (mehr) nachgewiesen werden.

Die Artbestände der bodenbrütenden Vogelarten mit ihren Brutrevieren bilden im Steigerwaldvorland die lokalen Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Gilde Bodenbrütende Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme gehen landwirtschaftliche Nutzflächen bau- und anlagebedingt verloren. Es wird davon ausgegangen, dass 1 Brutpaar der Feldlerche durch die Ortsumgehung Mönchstockheim betroffen ist. Für die Populationen der einzelnen Arten stehen auch in Zukunft ausreichende Quartierangebote außerhalb des Wirkraums zur Verfügung.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten oder es wird der Nachweis erbracht, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Anfang März bis Baubeginn).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme 4.8 A mit der Anlage von Blüh- und Brachestreifen weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Arten werden die St 2275 auch weiterhin im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten oder es wird der Nachweis erbracht, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Anfang März bis Baubeginn).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabens die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird.

Im Bereich der Neutrassierung wird sich das Kollisionsrisiko erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am nördlichen Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren. Beide Bereiche sind aufgrund ihres hohen Gehölzanteils aber suboptimal für die bodenbrütenden Vogelarten.

Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotest also keinen Verbotstatbestand aus, der über das allgemeine Lebensrisiko der lokalen Population hinaus geht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde der Luftjäger

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich **Status: Nahrungsgast**

Die Brutplätze von Mehlschwalbe und Rauchschwalbe liegen in ländlichen Siedlungen, zum Teil auch am Rand städtischer Siedlungen. Die Art jagt über den verschiedensten Landschaftsausschnitten. Die Nahrungssuche findet allerdings meist im direkten Umfeld der Brutplätze statt.

Lokale Population:

Der Artbestand von Mehl- und Rauchschwalbe in der Umgebung von Mönchstockheim wird als lokale Populationen definiert.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Arten werden die St 2275 auch weiterhin im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde der Luftjäger

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabsens die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird.

Im Bereich der Unkenbachquerung nordwestlich von Mönchstockheim wird sich das Kollisionsrisiko erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am nördlichen Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren. Allerdings steigt das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung Mönchstockheim nicht an und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit wird im Bereich der neuen Unkenbachquerung voraussichtlich durch die Nähe zum Kreisverkehr noch nicht der möglichen Richtgeschwindigkeit entsprechen.

Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotes also keinen Verbotstatbestand aus, der über das allgemeine Lebensrisiko der lokalen Population hinaus geht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde: Gewässerbrütende Arten einschl. röhrichtbrütender Vogelarten

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), **Schnatterente** (*Anas strepera*), **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*) und **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*) sowie **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*) und **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich **Status:** Brutvögel, Nahrungsgast

Die genannten seltenen und wertgebenden Vogelarten brüten in den Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer.

Lokale Population:

Die gewässerbrütenden Vogelarten kommen am Neuen und/oder am Alten See vor. Die Vorkommen der Arten mit Brutrevieren im Steigerwaldvorland bilden die lokalen Populationen. Insbesondere für die Rohrweihe hat das gesamte Untersuchungsgebiet Bedeutung als Nahrungsrevier.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Gilde: Gewässerbrütende Arten einschl. röhrichtbrütender Vogelarten

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), **Schnatterente** (*Anas strepera*), **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*) und **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*) sowie **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*) und **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da die Arten alle außerhalb des Baufeldes brüten, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Arten werden die St 2275 auch weiterhin im Überflug queren können.

Störungen v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung, Erschütterungen verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.4 V-FFH: Durch die bauzeitliche Beschränkung für die Rückbaumaßnahmen im unmittelbar an den Uferbereich des „Neuen Sees“ anschließenden Straßenabschnitt auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit, kann eine Beeinträchtigung des Brutgeschäfts der gewässer- und röhrichtbrütenden Vogelarten am Neuen See während der Bauzeit verringert werden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabs die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird.

Im Bereich der Unkenbachquerung nordwestlich von Mönchstockheim wird sich das Kollisionsrisiko erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am nördlichen Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren. Allerdings steigt das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung Mönchstockheim nicht an und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit wird im Bereich der neuen Unkenbachquerung voraussichtlich durch die Nähe zum Kreisverkehr noch nicht der möglichen Richtgeschwindigkeit entsprechen.

Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotest also keinen Verbotstatbestand aus, der über das allgemeine Lebensrisiko der lokalen Population hinaus geht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Wendehals** (*Jynx torquilla*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Status: Brutvögel, Nahrungsgast

Die genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stellen entweder selbst Bruthöhlen her oder nutzen vorhandene Spechthöhlen, ausgefaulte Astlöcher etc. als Brutstätten.

Lokale Population:

Vom Gartenrotschwanz wurden 2 Reviere in einem Kleingarten bzw. in einer Streuobstwiese erfasst. Weiterhin ist im Bereich der Streuobstwiesen potenziell auch ein Vorkommen des Grünspechtes und des Wendehalses zu erwarten, die 2016 aber nicht bestätigt werden konnten.

Die Vorkommen der Arten mit Brutrevieren im Steigerwaldvorland bilden die lokalen Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Feldgehölze, Laub- und Obstbäume sowie Uferbegleitgehölze am Unkenbach als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der Arten, die ohnehin jährlich neue Nester bauen, steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Durch die Ausweisung von 12 Bäumen in räumlicher Benachbarung, die aus der Nutzung genommen und sich zu Biotopbäumen entwickeln können (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V), entstehen weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten neu.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Arten werden die St 2275 auch weiterhin im Überflug queren können.

Störungen v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung, Erschütterungen verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Wendehals** (*Jynx torquilla*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im südlichen Bauabschnitt ist keine vorhabensbedingte relevante Veränderung des Kollisionsrisikos im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten, da sich insbesondere im Bereich der sensiblen Querung der Niederung des Seewiesengrabens die gefahrene Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge nicht erhöhen wird.

Im Bereich der Unkenbachquerung nordwestlich von Mönchstockheim wird sich das Kollisionsrisiko erhöhen, im Gegenzug aber im Bereich der vorhandenen Unkenbachquerung am Dorfsee am nördlichen Ortsrand von Mönchstockheim reduzieren. Allerdings steigt das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung Mönchstockheim nicht an und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit wird im Bereich der neuen Unkenbachquerung voraussichtlich durch die Nähe zum Kreisverkehr noch nicht der möglichen Richtgeschwindigkeit entsprechen.

Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotes also keinen Verbotstatbestand aus, der über das allgemeine Lebensrisiko der lokalen Population hinaus geht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5 Gutachterliches Fazit

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch den Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim an der St 2275 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen

- Vermeidungsmaßnahme 1.1 V: Verzicht auf Bau- und Bodenarbeiten während der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten (von Mitte März bis Ende Juli) oder Erbringung des Nachweises, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Mitte März bis Baubeginn)
- Vermeidungsmaßnahme 1.2 V: Plenterartige Nutzung / Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze an der Unkenbachquerung in zwei Phasen
- Vermeidungsmaßnahme 2.4 V-FFH: Jahreszeitliche Beschränkung von Rückbauarbeiten im Bereich Neuer See
- Vermeidungsmaßnahme 3.1 V: Aufweitung der geplanten Unkenbachbrücken (vor allem für die gewässergebundenen Arten, aber auch für großräumig wandernde Arten)
- Vermeidungsmaßnahme 3.2 V: Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen

sowie

- Ausgleichsmaßnahme 4.8 A: Anlage von Blüh-/Brachestreifen

durchgeführt werden.

6 Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFER, R., 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUMMER, A., VOITH, J. UND WOLF, W., 2013: Tagfalter in Bayern. Stuttgart.

KUHN, K., & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart.

MESCHÉDE, A., UND RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Stuttgart.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1, Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A., 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Stuttgart.

SCHLUMPRECHT, H., UND WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Deutschen Gesellschaft für Orthopterologie e.V. (Dgfo) und dem Deutschen Verband für Landespflege (DVL), Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P., UND BRESINSKY, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, Stuttgart.

Digitale Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

- Aktueller Stand der Artenschutzkartierung (Stand 5/2014)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Schweinfurt (2007)

sowie

mündliche Auskünfte der Unteren und Höheren Naturschutzbehörden zu möglichen Vorkommen einzelner Arten

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

N = Nahrungsgast

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

N = Nahrungsgast

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)²

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)³

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
				X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
	0				Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
				X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
		0			Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
		0			Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
		0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
			X		Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
--	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
		0	X		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpensneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
		0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
		0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
		0			Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
		0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		0		X	Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
		0		X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
		0		X	Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
		0		X	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
			X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		0		X	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
			X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
		0		X	Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
		0		X	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0		X	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
			X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
		0			Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
		0		X	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
		0		X	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		X	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
			X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
		0			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
				X	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
		0			Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0		X	Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
		0		X	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
		0 ⁴			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-

⁴ Nur ältere Nachweise, aktuell trotz gezielter Erfassung nicht mehr im UG nachgewiesen.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
		0	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
		0			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
			N		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
		0		X	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
			N		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
			N		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
		0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
			X		Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
		0		X	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
		0			Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0			Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
		0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0			Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0			Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
		0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißbrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
				X	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
				X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt